

Daten.Fakten. Meinungen.

PRIIP-Basisinformationsblätter

AUFGESCHOBEN IST NICHT AUFGEHOBEN



Die PRIIP-Verordnung sieht vor, dass jedem Kleinanleger für verpackte Anlageprodukte und Versicherungsprodukte ein Basisinformationsblatt vorzulegen ist. Erfreulicherweise wird die kurzfristig angelegte Einführung nun um ein Jahr verschoben, auf den 01.01.2018. Wir stellen die zugrundeliegenden Regelungen, die betroffenen Produkte und die wesentlichen Inhalte dar.

WAS IST DIE PRIIP-VERORDNUNG?

Mit der „Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.11.2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP)“ (PRIIP-Verordnung) wird ein Basisinformationsblatt (PRIIP-BIB) innerhalb der EU eingeführt. Die PRIIP-Verordnung sieht vor, dass jedem Kleinanleger für die vorgenannten Produkte ein PRIIP-BIB als vorvertragliche Information vorzulegen ist.

Der europäische Gesetzgeber bezweckt mit der PRIIP-Verordnung eine Verbesserung der Transparenz für Kleinanleger und eine Vertrauenssteigerung nach der Finanzmarktkrise. Um dies zu erreichen, sollen Anlageprodukte der verschiedenen Anbietergruppen wie Versicherungen, Banken und Fondsgesellschaften miteinander vergleichbar sein. Insbesondere sollen Risiken und Kosten eines Produkts verständlich aufgezeigt werden.

Um die einheitliche Anwendung der Regelungen zu gewährleisten, wird der Inhalt des PRIIP-BIBs durch technische Regulierungsstandards (RTS) konkretisiert. Diese werden durch die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) erarbeitet und müssen von der EU-Kommission verabschiedet werden. EU-Parlament und EU-Rat haben im Anschluss die Möglichkeit, Einwände gegen die RTS zu erheben.

VERSCHIEBUNG DER EINFÜHRUNG UM EIN JAHR

Die PRIIP-Verordnung ist am 29.12.2014 in Kraft getreten und sollte ab dem 31.12.2016 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU gelten. Innerhalb der Umsetzungsfrist von zwei Jahren sollten die RTS erarbeitet werden.

Das EU-Parlament hat jedoch die von der EU-Kommission am 30.06.2016 verabschiedeten RTS teilweise als irreführend und falsch bezeichnet zurückgewiesen. Sowohl EU-Parlament als auch EU-Rat haben sich im Anschluss für eine Verschiebung des Anwendungszeitpunkts der PRIIP-Verordnung ausgesprochen. Die EU-Kommission hat am 09.11.2016 beschlossen, die Erstanwendung der PRIIP-Verordnung auf den 01.01.2018 zu verschieben. Das EU-Parlament und der EU-Rat müssen formal der Verschiebung noch zustimmen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Zustimmung noch in diesem Jahr erfolgen wird. Die EU-Kommission hat der ESA mit Schreiben vom 10.11.2016 einen überarbeiteten Entwurf der RTS zur Verfügung gestellt.

WELCHE VERSICHERUNGSPRODUKTE SIND BETROFFEN?

Ein „Versicherungsanlageprodukt“ ist nach Artikel 4 Absatz 2 PRIIP-Verordnung ein Versicherungsprodukt, das einen Fälligkeitswert oder einen Rückkaufswert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist. Dabei findet die Verordnung nach Artikel 2 Absatz 2 PRIIP-Verordnung u.a. nicht Anwendung auf

- Altersvorsorgeprodukte, die nach nationalem Recht als Produkte anerkannt sind, deren Zweck in erster Linie darin besteht, dem Anleger im Ruhestand ein Einkommen zu gewähren,
- amtlich anerkannte betriebliche Altersversorgungssysteme,
- Lebensversicherungsverträge, deren vertragliche Leistungen nur im Todesfall oder bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Körperverletzung, Krankheit oder Gebrechen zahlbar sind und
- Nichtlebensversicherungsprodukte.

In den PRIIP-Anwendungsbereich fallen Kapitallebensversicherungen und Rentenversicherungen der 3. Schicht. Das BMF lehnt es nach aktuellem Stand ab, Rentenversicherungen der 3. Schicht in die Rubrik der nach nationalem Recht anerkannten Altersvorsorgeprodukte einzuordnen. Hierunter fallen jedoch nach einhelliger Auffassung Basis- und Riesterrentenverträge, für die damit kein PRIIP-BIB zu erstellen ist.

Auch nicht unter die PRIIP-Verordnung fallen Risikoversicherungen ohne Rückkaufswert. Die Bewertung von Risikoversicherungen mit Rückkaufswert ist noch offen. Nach dem Sinn und Zweck der Verordnung dürften diese Versicherungen nicht in den PRIIP-Anwendungsbereich fallen, da sie nicht der Kapitalanlage dienen und nicht als solche verkauft werden. Zuletzt sind auch die fünf Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung (bAV) nicht von der PRIIP-Verordnung betroffen. Noch unklar ist die Einordnung von bAV-Rückdeckungsversicherungen.

INHALTE DES PRIIP-BIBS

Das PRIIP-BIB ist im Vergleich zum Produktinformationsblatt nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG-PIB) ein pauschales Informationsblatt. Es wird allein für einen Musterkunden erstellt. Vorgaben zum Musterkunden wie Alter und Vertragslaufzeit enthalten weder die PRIIP-Verordnung noch die RTS. Der Musterkunde ist daher durch jedes Versicherungsunternehmen selbst festzulegen. Der GDV empfiehlt, für ein Versicherungsprodukt PRIIP-BIBs mit den Laufzeiten 12, 20, 30 und 40 Jahre, ausgehend von einem Endalter von 67, zu erstellen. Die empfohlenen Laufzeiten entsprechen den Laufzeiten für Muster-Produktinformationsblätter für Basis- und Riesterrentenversicherungen (AltZertG-PIB). Das VVG-PIB ist dagegen ein individuelles, mit den persönlichen Vertragsdaten des Kunden erstelltes Produktinformationsblatt. Es ist auch weiterhin neben dem PRIIP-BIB als vorvertragliche Information zur Verfügung zu stellen.

Form und Inhalt des PRIIP-BIBs werden in den Artikeln 6 und 8 PRIIP-Verordnung festgelegt. Das PRIIP-BIB muss präzise, redlich und klar sein. Die Reihenfolge der Informationen nach Artikel 8 PRIIP-Verordnung sowie die jeweiligen Überschriften zu den unterschiedlichen Themenblöcken sind fest vorgeschrieben. Dabei darf das PRIIP-BIB höchstens drei DIN-A4-Seiten lang sein. Layoutvorgaben enthält das PRIIP-BIB im Wesentlichen nicht.

Das PRIIP-BIB enthält u.a. folgende Informationen:

- **Warnhinweis:** Abhängig vom Produkt ist folgender Warnhinweis in das PRIIP-BIB aufzunehmen: „Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.“ Lediglich in den Erwägungsgründen zur PRIIP-Verordnung finden sich derzeit Anhaltspunkte, wann ein solcher Hinweis gegeben werden muss. Die ESA wird voraussichtlich Anfang 2017 eine Konsultation zu dieser Frage durchführen.
- **Produktbeschreibung:** Unter der Überschrift „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ hat der Versicherer eine Beschreibung des Anlageziels, der vorgesehenen Kleinanleger und der Versicherungsleistungen für den Musterkunden aufzunehmen. In die Produktbeschreibung sind auch die in der Hauptversicherung enthaltenen zusätzlichen Risikoabsicherungen - z.B. für den Todesfall - mit zu berücksichtigen. Risikoabsicherungen im Rahmen einer Zusatzversicherung sind nicht Inhalt des PRIIP-BIBs.
- **Gesamtrisikoindikator und Performanceszenarien:** Unter der Überschrift „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ muss der Anbieter den Gesamtrisikoindikator und die Performanceszenarien des Produkts darstellen.
 - **Gesamtrisikoindikator:** Der Gesamtrisikoindikator soll dem Kunden das mit dem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten aufzeigen. Er soll verdeutlichen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass der Kunde bei diesem

Produkt aufgrund von Kapitalmarktentwicklungen Geld verlieren kann. Dabei erfolgt die Einstufung des Produkts in die aufsteigenden Risikoklassen 1 bis 7. Der Gesamtrisikoindikator ermittelt sich aus dem Marktrisiko des Produkts und dem Kreditrisiko des Versicherungsunternehmens. Deutsche Lebensversicherungsprodukte fallen in Hinblick auf die Bestimmung des Marktrisikos in die Kategorie 4. In dieser Kategorie soll das Marktrisiko nach dem jeweiligen national anerkannten Industriestandard - soweit vorhanden - ermittelt werden. Derzeit finden Gespräche zwischen dem GDV und der BaFin statt, das Simulationsverfahren zur Marktrisikobestimmung der Produktinformationsstelle Altersvorsorge (PiA) bei AltZertG-Produkten als anerkannten Industriestandard auch bei PRIIP-Produkten einzusetzen. Dieses Verfahren muss in dem Rahmen angemessen für PRIIP-Zwecke angepasst werden.

- Performanceszenarien: Der Anbieter hat für drei Szenarien - ungünstiges, neutrales, günstiges - jeweils die Kapitalleistung nach Abzug der Kosten nach einem Jahr, nach der Hälfte der vertraglichen Ansparphase sowie zum Ende der Ansparphase auszuweisen. Für die drei Szenarien ist zusätzlich die jährliche Durchschnittsrendite in Prozent anzugeben. Die Berechnungsmethoden für die Szenarien sind vorgegeben und hängen von der jeweiligen Bewertungskategorie ab. Das EU-Parlament hat die Berechnungsmethodik aufgrund der zu guten Szenariendarstellung kritisiert und eine Überarbeitung der Berechnungsmethodik gefordert. Der Entwurf der überarbeiteten RTS sieht nunmehr neue Berechnungsmethoden und die Aufnahme eines vierten Performance-Szenarios vor. Das neue Szenario soll zusätzlich signifikant ungünstige Entwicklungen darstellen, welche nicht in den bereits vorhandenen Szenarien berücksichtigt werden. Für Kategorie 4 Produkte finden derzeit ebenfalls Gespräche zwischen dem GDV und der BaFin statt, das PiA-Simulationsverfahren zur Ermittlung der Performanceszenarien für AltZertG-Produkte in angepasster Form auf PRIIP-Versicherungen anzuwenden.
- Kosten und Renditeminderung des Produkts: Unter der Überschrift „Welche Kosten entstehen?“ sind sowohl die Gesamtkosten des Produkts in Euro als auch die jährliche Renditeminderung (Reduction of Yield) in Hinblick auf die Gesamtkosten nach einem Jahr, nach der Hälfte der vertraglichen Ansparphase sowie zum Ende der Ansparphase auszuweisen. Zusätzlich ist eine Tabelle aufzunehmen, die die Auswirkungen der Einzelkosten auf die jährliche Rendite aufzeigt. Die Einzelkosten werden derzeit wie folgt unterteilt:
 - Einmalige Kosten: Diese werden aufgeteilt in Einstiegs- und Ausstiegskosten. Ausstiegskosten fallen an, wenn der Kunde bei Fälligkeit der Anlage aussteigt. Bei Versicherungsprodukten fallen diese Kosten nicht an.
 - Laufende Kosten: Diese werden aufgeteilt in Portfolio-Transaktionskosten, Versicherungskosten und sonstige laufende Kosten. Als Versicherungskosten

ten definieren die RTS Risikobeiträge für zusätzlichen Risikoschutz innerhalb der Hauptversicherung (z.B. für eine Todesfallleistung).

- **Zusätzliche Kosten:** Diese werden bei einer fondsgebundenen Versicherung aufgeteilt in die Erfolgsgebühr und die Carried Cost des Fondsanbieters, soweit diese anfallen.

Der Entwurf der überarbeiteten RTS sieht nunmehr vor, dass die Versicherungskosten und voraussichtlich auch die Transaktionskosten in den sonstigen laufenden Kosten ausgewiesen werden.

PRIIP MIT VERSCHIEDENEN ANLAGEOPTIONEN

Bietet ein Produkt mehrere Anlageoptionen, z.B. Fonds, an und können die Informationen über diese zugrunde liegenden Anlageoptionen nicht in einem einzigen Basisinformationsblatt bereitgestellt werden, haben die PRIIP-Anbieter folgende zwei Möglichkeiten nach Artikel 10 der PRIIP-Verordnung:

1. Möglichkeit: Die Anbieter können ein PRIIP-BIB für jede zugrunde liegende Anlageoption mit den in Ziffer 4 genannten Informationen erstellen. Bietet beispielsweise ein Versicherer eine fondsgebundene Lebensversicherung mit 5 wählbaren Fonds an, sind 5 PRIIP-BIBs zu erstellen.

2. Möglichkeit: Die Anbieter können ein allgemeines PRIIP-BIB erstellen. Je Anlageoption erhält der Kunde zusätzlich eine gesonderte spezifische Information als Anlage. Dabei sind nach den Artikeln 11 bis 14 der RTS folgende Regelungen zu beachten:

- Das allgemeine PRIIP-BIB enthält beim „Anlageziel“ eine Nennung der Arten der möglichen Anlageoptionen sowie beim „vorgesehenen Anlegertyp“ eine Erklärung, dass dieser je nach Anlageoption variiert. Bei der Darstellung des Gesamtrisikoindikatoren sind alle angebotenen Risikoklassen von der niedrigsten bis zur höchsten Risikoklasse anzugeben. Die Angabe der 4 Performance-Szenarien entfällt. Stattdessen ist eine kurze Beschreibung der Art und Weise, wie die Performance des Produkts insgesamt von den zugrunde liegenden Anlageoptionen abhängt, anzugeben. Bei der Darstellung der Kosten und Renditeminderung ist jeweils eine Spanne vom niedrigsten bis zum höchst möglichen Wert auszuweisen. Zusätzlich ist der Kunde darauf hinzuweisen, wo er die spezifische Information findet.
- Die spezifische Information je Anlageoption muss mindestens den Warnhinweis - soweit erforderlich-, das Anlageziel, den vorgesehenen Kleinanlegertyp, den Gesamtrisikoindikator, die Performanceszenarien sowie die Kosten und Renditeminderung enthalten.

Die Informationen und Daten muss der Versicherer vom Anbieter der Anlageoption anfordern. Fondsanbieter sind aufgrund von Übergangsvorschriften verpflichtet, erst ab dem 01.01.2020 PRIIP-BIBs zu erstellen. Da die Versicherer die Daten aber für fondsgebundene

Versicherungsprodukte früher benötigen, müssen die Fondsanbieter, soweit sie Fonds für PRIIP-Versicherungen auch weiterhin verkaufen wollen, die anforderten Informationen bereits zum 01.01.2018 zur Verfügung zu stellen.

Der Entwurf der überarbeiteten RTS sieht vor, dass der Versicherer übergangsweise auch UCITS-Informationen für die Anlageoption verwenden dürfen. UCITS (Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities) sind Investmentfonds, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Vertrieb zugelassen sind und europaweit vertrieben werden können. Fondsgesellschaften sind verpflichtet, ihren Kunden für UCITS-Fonds sog. „Wesentliche Anlegerinformationen“ (KID) als vorvertragliche Information zur Verfügung zu stellen. Verwendet der Versicherer UCITS-Fonds, darf er übergangsweise die bereits beim Fondsanbieter vorhandenen UCITS-Informationen für sein PRIIP-BIB verwenden.

FAZIT

Es ist zu begrüßen, dass die Einführung der PRIIP-Verordnung um ein Jahr verschoben wird. Dies lässt Zeit, die offenen Punkte etwa zum Anwendungsbereich der PRIIP-Verordnung oder zur Berechnung des Gesamtrisikoindikators und der Performance-Szenarien zu klären.

Für den Versicherer bedeutet die Einführung des PRIIP-BIB eine weitere regulatorische Herausforderung. Ab dem 01.01.2018 werden Versicherer mit drei verschiedenen Produktinformationsblättern ihre Kunden über ihre Versicherungsprodukte informieren. Für Basis- und Riesterrenten ist ab dem 01.01.2017 ein individuelles Produktinformationsblatt nach dem Alterszertifizierungsgesetz zu erstellen. Für Lebensversicherung der 3. Schicht ist dem Kunden neben dem PRIIP-BIB auch weiterhin ein VVG-PIB zur Verfügung zu stellen. Auf Dauer wäre eine zumindest teilweise Vereinheitlichung der vorvertraglichen Informationspflichten wünschenswert.

Die Deutsche Rück steht Ihnen für Informationen und Diskussionen zur Gestaltung Ihrer Altersvorsorgeprodukte gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Ulrike Winter

Leben Produktmanagement

Telefon +49 211 4554-387

Telefax +49 211 4554-45387

ulrike.winter@deutscherueck.de

Dr. Barbara Ries

Abteilungsleiterin Leben Markt/Rückversicherung

Telefon +49 211 4554-299

Telefax +49 211 4554-45299

barbara.ries@deutscherueck.de

Foto: artjazz – Fotolia

DEUTSCHE RÜCKVERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT

Hansaallee 177

40549 Düsseldorf

Telefon +49 211 4554-01

Telefax +49 211 4554-199

info@deutscherueck.de

www.deutscherueck.de